

Es fehlen die frommen Worte, vor allem fehlt eine Anhäufung solcher, es fehlt der äußere Schein, der unbefangene Leser fühlt sofort: hinter diesen Worten steht ein Leben, eine tiefinnerliche Überzeugung, die selbst handelt, wie sie redet. Das ist die beste Empfehlung dieses Briefes. Hätte ihn auch nicht Paulus geschrieben, sondern ein Priester von heute, er wäre wert, unter Glas und Rahmen aufbewahrt zu werden.

5. Unser Zeitalter steht u. a. im Zeichen der Bielschreiberei, der Ansichtskarte und des Briefes. Kenner der Briefliteratur beklagen, daß gegen früher eine erhebliche Verflachung eingetreten sei. Die guten Briefschreiber sollen immer mehr aussterben, immer weniger wären es die Briefe wert, aufbewahrt und zur Anregung später wieder gelesen zu werden. Möge dieses Urteil nicht von priesterlichen Briefen gelten, natürlich soweit sie nicht einfach Neuigkeiten übermitteln, Grüße entbieten, bloße Höflichkeitspflichten sind. Es gibt genug Anlässe, freudige und traurige (z. B. die jetzige Kriegszeit), wo der Priester als Priester zu schreiben moralisch verpflichtet ist, wo die Leute auch im Briefe Priesterworte erwarten und über die leeren Phrasen, wie sie bei Freud und Leid leider im Schwunge sind, im Munde eines Geistlichen bitter enttäuscht wären. Der Seelsorger darf sich kein erlaubtes Mittel entgehen lassen, einen Einfluß zu bekommen und für die Sache Gottes zu wirken. Ein sehr brauchbares Mittel ist zuweilen der Brief. Manches schreibt sich leichter, als man es spricht, der Brief gelangt in manche Familie, zu der dem Priester der Zutritt nicht offen steht; eine briefliche Anteilnahme wird immer angenehm empfunden. Der Brief kann endlich aufbewahrt und öfter gelesen werden. Möge die vielfach bestehende Sitte, daß priesterliche Briefe, die aus solchen Anlässen geschrieben sind, in christlichen Familien hoch in Ehren gehalten werden, dadurch bestigt werden, daß sie wie der Brief Pauli an Philemon nicht weltlich, sondern „im Herrn“ geschrieben sind.

Bestimmungen des österreichischen Rechtes betreffs der unehelichen Kinder.

Von Dr. Karl Frühstorfer, Professor in Linz.

Die rauhe Kriegszeit vergibt des Kindes nicht, hat die soziale und materielle Lage des unehelichen Kindes verbessert: durch kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Kaiserthum Oesterreich¹⁾ wurden nicht wenige der bisherigen Bestimmungen betreffs der unehelichen Kinder abgeändert zugunsten des unehelichen Kindes und dessen Mutter. Je größere Anforderungen an die Wehrkraft des

¹⁾ Reichsgesetzblatt vom 13. Oktober 1914, Nr. 276.

Volkes gestellt werden, um so mehr muß sich der Staat des Kindes annehmen, auch der unehelichen Kinder, deren Zahl und Sterblichkeit nicht gering ist.

Im Jahre 1911 war der Prozentsatz der unehelichen Geburten in den einzelnen Kronländern Österreichs folgender: ¹⁾ Kärnten 37, Salzburg 24,8, Steiermark 23,3, Niederösterreich 21,7, Oberösterreich 19,2, Triest 18,5, Böhmen 11,9, Bukowina 10, Schlesien 10, Mähren 9,4, Galizien 8,5, Tirol 7,5, Vorarlberg 6,7, Krain 6,7, Istrien 4,7, Görz und Gradisca 4,6, Dalmatien 4.

Die k. k. statistische Zentralkommission bemerkt unter der Aufschrift "Die Lebend- und Totgeborenen im Jahre 1911 und dem Jahresdurchschnitt 1901 bis 1910 nach der Legitimität": "Am häufigsten sind die unehelichen Geburten in den Alpenländern, wovon Kärnten die erste und Vorarlberg die letzte Stelle einnimmt. Doch macht sich eine allgemeine Tendenz zum Sinken geltend. . . . Die Geburtenziffer der alpenländischen unehelichen Kinder betrug im Berichtsjahre (1911) nur mehr etwas über fünf auf 1000 Einwohner; sie hat sich somit bis auf zwei Promille der gleichen Geburtlichkeit der Sudeten- und Karpathengruppe genähert" (S. 15*).

Was die Sterblichkeit anlangt, war nach dem Bericht der k. k. statistischen Zentralkommission im Jahrzehnt 1901 bis 1910 die uneheliche Säuglingssterblichkeit bei beiden Geschlechtern um denselben Betrag: 6,6 Prozent größer als die eheliche. Dieser Anteil betrug für das männliche Geschlecht 5,6 in den Alpenländern, 7,8 in den Karstländern, 12,5 in den Sudetenländern und nur 2,5 Prozent in den Karpathenländern. Nicht viel davon abweichend waren auch die Unterschiede für das weibliche Geschlecht. Daraus mag ein Schluß auf die besonders ungünstigen Lebensverhältnisse für die Kinder unehelicher Abkunft in den Sudetenländern gezogen werden (S. 26*). Im übrigen weisen die Tabellen eine erhöhte Sterblichkeit der unehelichen Kinder nur für die ersten zwei Lebensjahre nach; im 3. Lebensjahr gehen verhältnismäßig gleichviel Kinder durch Tod ab, während im vierten und fünften Lebensjahr mehr eheliche als uneheliche Kinder zugrunde gehen (S. 24*).

Das österreichische Recht stellt den Grundsatz auf: die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch tun (§ 162). ²⁾ Gleichwohl genießen die unehelichen Kinder nicht dieselben Befugnisse wie die ehelichen (§ 155). Worauf also hat das uneheliche Kind gesetzlichen Anspruch? Welche Stellung räumt ihm das österreichische Recht ein?

I. Verpflegung, Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes.

Nach § 9, Abs. 1, Novelle, hat auch ein uneheliches Kind das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern.

a) Verpflegung.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden.

Nur im Falle des Unvermögens des Vaters geht dessen Verpflichtung auf die Mutter über und nach dieser auf die mütterlichen, Großeltern (§ 9, Abs. 2, Novelle). Sind auch diese nicht imstande,

¹⁾ Obigen Zahlen, von denen stark abweichen die im Bericht des zweiten österreichischen katholischen Frauentages 1914 gebrachten (S. 34), liegen zugrunde die Angaben der k. k. statistischen Zentralkommission: Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1911 (8. Bd., 1. Heft, S. 16*). — ²⁾ Wo nichts beigefügt ist, sind Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen.

dem Kinde den Unterhalt zu leisten, so muß die Armenversorgung in Anspruch genommen werden (§ 17, Novelle).

Bisher waren die mütterlichen Großeltern nicht verhalten zur Verpflegung des unehelichen Kindes, wenn die Eltern es nicht vermochten (§ 167; vgl. § 165).

Der Vater des unehelichen Kindes ist auch verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch diese zu ersehen (§ 10, Nov.).

Damit hat die Novelle der Forderung nach erweitertem Mutter- schutz Rechnung getragen. So war vom zweiten österreichischen katholischen Frauentag in Wien (15.—19. April 1914), „dem Frauenparlament“, die allgemeine Forderung gestellt worden, es solle gesetzlich festgelegt werden: vierwöchentlicher Mutterschutz vor der Entbindung, vier-, womöglich sechswöchentlicher nach der Entbindung.¹⁾

Die Bestimmungen des natürlichen Rechts (der Moral) lauten, wenn keine Gewalt oder keine sonstigen an sich ungerechten Mittel vom Entehrer angewendet wurden, nicht so streng wie § 10 der Novelle.

Bisher war der Vater zur Bezahlung der Kosten der Entbindung und des Wochenbettes verhalten, wenn er die Weibsperson verführt hatte²⁾ (§ 1328).

Stirbt der Vater, so geht seine Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen (und zu versorgen), gleich einer anderen Schuld auf dessen Erben über (§ 13, Abs. 1, Nov.).

Der hiermit abgeänderte § 171 hatte das gleiche auch hinsichtlich der Mutter verfügt.

Ganz neu ist Absatz 2 des § 13 der Novelle: Wenn die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, können uneheliche Kinder, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt oder erzogen werden, die Verpflegung und Erziehung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit auch weiterhin in demselben Maße wie bisher fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann.

Das Ausmaß der dem Vater gesetzlich obliegenden Leistungen hat in der Regel das Gericht festzustellen (§ 16, Abs. 2, Nov.) und richtet sich nach dem Vermögen des Vaters (§ 9, Abs. 1, Nov.), nicht nach seinem Stande, da uneheliche Kinder von dem Stande ihrer Eltern ausgeschlossen sind (§ 8, Abs. 1, Nov.). Doch ist von der Feststellung des Ausmaßes der Unterhaltungspflicht abzusehen, solange der uneheliche Vater seinen Pflichten in vollem Umfange frei-

¹⁾ Bericht, S. 34 (Wien, 1914). — ²⁾ Bei dieser Gelegenheit sei hingewiesen auf die §§ 504 und 505 des österreichischen Strafgesetzes, von denen leider nie Gebrauch gemacht zu werden scheint: Bestrafung nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Wormundschaft infolge Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, und infolge Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

willig nachkommt, oder es nach seinen Verhältnissen ganz ausgeschlossen ist, daß er zum Unterhalt etwas beizutragen vermag (§ 16, Abs. 2, Nov.).

Die Unterhaltungspflicht der Eltern beginnt mit dem Tage der Geburt. Jedoch kann schon vor der Geburt des unehelichen Kindes auf Antrag der bedürftigen Mutter, wenn sie nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, das Gericht den Vater verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltes für die ersten drei Monate (sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 10 der Novelle zu erzeugenden Kosten) bei Gericht erlege (§ 11, Nov.).

Die Unterhaltungspflicht der Eltern endet mit der Selbst-erhaltungsfähigkeit des unehelichen Kindes, die nicht notwendig mit dem vollendeten 14. Lebensjahr zusammenfällt (nach Analogie des § 141; vgl. § 13, Abs. 2, Nov.).

b) Erziehung.

Während die Verpflegungskosten vorzüglich der Vater auf sich nehmen muß, ist die Erziehung des unehelichen Kindes in erster Linie Sache der Mutter. § 12 der Novelle setzt nämlich fest: Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (= §§ 168 und 169; vgl. § 141).

Wenn das uneheliche Kind selber Vermögen hat, so sind, da das Gesetz die unehelichen Kinder nicht vor den ehelichen bevorzugen will, gemäß § 150 die (Verpflegungs- und) Erziehungskosten von den Einkünften dieses Vermögens zu bestreiten, soweit sie reichen.¹⁾

c) Versorgung.

Das Recht des unehelichen Kindes, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Versorgung zu fordern, ist der Anspruch auf einen solchen Aufwand, wodurch es in einen fortdauernden Nahrungs-stand versetzt wird (§ 220).

Nur von der Mutter kann die uneheliche Tochter ein Heiratsgut, der uneheliche Sohn eine ihrem Vermögen angemessene Aussteuer verlangen, wenn Tochter und Sohn kein eigenes hinlängliches Vermögen besitzen (§§ 1220 und 1231) oder sie sich ohne Wissen, beziehungsweise gegen den Willen ihrer Mutter verehelicht haben, und das Gericht die Ursache der Missbilligung begründet findet (§§ 1222 und 1231).

Als Erzeuger des Kindes wird derjenige vermutet, der gerichtlich überwiesen wird oder außergerichtlich gesteht, daß er der Mutter des

¹⁾ Vgl. v. Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche⁸, 1. Bd., S. 254 (Wien, 1902).

Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind (§ 163; vgl. § 16, Abs. 1, Nov.). Es können nicht mehrere Konkubenten zur Tragung der Alimentationskosten verhalten werden. Der Mutter des unehelichen Kindes steht es also frei, wen von den Konkubenten innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes sie als Vater angeben will.

Die Moral sagt: hat eine Frauensperson mit mehreren gefündigt, so daß es zweifelhaft bleibt, wer der Vater des Kindes ist, so sind die Konkubenten nicht ersatzpflichtig, außer dieselben hätten sich verabredet oder die Sünde begangen mit, eventuell gar wegen der Kenntnis, daß die Vaterschaft ungewiß bleibe.

Die Novelle vom 12. Oktober 1914 hat die Verpflichtung des unehelichen Vaters weiter ausgedehnt. Nicht mit Unrecht meint Dr Alma Seitz, daß der Druck der verschärften Verpflichtung wohl geeignet wäre, Überlegung und Verantwortlichkeitsgefühl im Mann über gedankenloses Sichauslebenwollen siegen zu lassen.¹⁾

II. Familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Gemäß § 8, Abs. 1, Nov., hat das uneheliche Kind weder auf den Familiennamen des Vaters noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; es führt den Geschlechtsnamen der Mutter, nicht deren etwaiges Adelsprädikat.

Ferner steht das uneheliche Kind nicht unter der Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormund vertreten (§ 9, Abs. 1, Nov.). Zum Vormund kann auch der uneheliche Vater²⁾ oder die uneheliche Mutter bestellt werden. Dieser hat das Gericht einen Mann als Mitvormund beizugeben, wenn die Mitwirkung eines Mitvormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist (§ 27, §. 4, Nov.).

Hiezu bemerkt erläuternd das am 14. Juli 1915 zur Ausgabe gelangte Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums³⁾: Die Teilvernovelle (vom 12. Oktober 1914) hat auch die uneheliche Mutter zur Vormundschaft zugelassen, verpflichtet jedoch den Richter in diesen Fällen zu besonderer Umsicht. Die uneheliche Mutter hat kein Recht auf die Vormundschaft und es kann ihr, wenn sie zum Vormund bestellt wird, ein Mitvormund beigegeben werden, während im gleichen Falle der ehelichen Mutter ein Mitvormund nicht beizugeben wäre. Es wird auf die oft schwierige Lage der unehelichen Mutter und darauf Rücksicht genommen, daß zwischen ihr und dem Kinde ein Gegensatz der Interessen bestehen kann. Die Lebensverhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der Mutter, ihr Verhältnis zum Kinde und zu dessen Vater sollen den Ausschlag geben für die Entscheidung.

¹⁾ Die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober und die Frauen: Volkswohl, 5. Jahrg., 1914, Heft 11/12, S. 336. — ²⁾ Stubenrauchs Kommentar (S. 253, Anm. 3) verweist auf das Hofdefret vom 11. August 1798. — ³⁾ 31. Jahrg., Stück 13, S. 216 f.

ob die Vormundschaft der unehelichen Mutter allein oder unter Beigabe eines Mitvormundes anvertraut, oder ob die Mutter von der Vormundschaft dauernd oder bis zu einem gewissen Alter des Kindes ausgeschlossen werden soll. Es ist vor allem Aufgabe der Berufsvormundschaft, in solchen Fällen die gesetzliche Vertretung zu übernehmen. Wo ein Berufsvormund nicht bestellt ist, werden sich wohl auch Frauen¹⁾ (Waisenpflegerinnen) zur Bevormundung unehelicher Kinder bereit finden.

Die Familieneinheit fördernd ist Absatz 2 des § 8 der Novelle: Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem (unehelichen, nicht von ihm stammenden) Kind mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben.

Zur Wirkamkeit dieser Erklärungen ist erforderlich, daß sie in öffentlicher oder gerichtlich oder notariell beglaubigter Urkunde vorgelegt werden (ebenda).

Das gleiche Bestreben, das uneheliche Kind der Familie einzugliedern, hat folgenden Passus des § 165 gestrichen: Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen.

Denn, wie schon bemerkt wurde, geht im Falle des Unvermögens der Eltern die Verbindlichkeit, das uneheliche Kind zu verpflegen, über auf die mütterlichen Großeltern. Einen weiteren Beleg bildet das folgende Moment:

III. Erbrechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

a) Gesetzliche Erbfolge.

Uneheliche Kinder haben gleiche Rechte mit den ehelichen nicht bloß bei der gesetzlichen Erbfolge (Intestaterbfolge) in das freivererbliche Vermögen ihrer Mutter, sondern auch bei der gesetzlichen Erbfolge in das freivererbliche Vermögen der mütterlichen Verwandten. Dagegen gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des Vaters und der väterlichen Verwandten (§ 65, Nov.), sondern, wie bereits gesagt wurde, nur das Recht auf Verpflegung und Versorgung durch die Erben des Vaters (§ 13, Abs. 1, Nov.).

Das uneheliche Kind ist also nicht nur, wie bisher (§ 754), gesetzlicher Erbe des freivererblichen Vermögens seiner Mutter, es kann jetzt auch seine mütterlichen Großeltern und seine Geschwister ab intestato beerben: eine bedeutende Besserung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes.

¹⁾ Siehe § 21, Nov. — Auf dem zweiten österreichischen katholischen Frauentag erklärte Weihbischof Dr. Waitz: Im Namen des Frauentages richten wir den Ruf an die Regierung, der Frau die Vormundschaft zu eröffnen! (Bericht, S. 156.)

Umgekehrt gebührt nicht bloß der Mutter, sondern auch ihren Verwandten die gesetzliche Erbsfolge in das Vermögen des unehelich gebliebenen Kindes. Der Vater hingegen und seine Verwandten sind davon ausgeschlossen (§ 66, Nov.).

Bisher waren auch die mütterlichen Verwandten ausgeschlossen (§ 756).

Wenn daher jetzt ohne Testament ein uneheliches Kind nach dem Tode seiner Mutter stirbt, fällt dessen Verlassenschaft nicht mehr als ein erbloses Gut dem Staate zu, sondern den mütterlichen Verwandten. Stirbt also nach seiner Mutter ein Weltgeistlicher unehelicher Abkunft ohne lezttwillige Verfügung, so gehören zwei Drittel, beziehungsweise ein Drittel der Intestatverlassenschaft den Verwandten mütterlicher Seite, je nachdem er bei keiner Kirche jemals bleibend oder auf ein Benefizium bleibend angestellt war.

b) Noterbsfolge.

Nach österreichischem Gesetz (§§ 762—764) sind Noterben oder pflichtteilsberechtigte Personen: des Erblassers Kinder, worunter die Descendenter überhaupt verstanden werden, und in deren Ermangelung seine Eltern, worunter auch die Ascendenter bis zu den ersten Urgroßeltern einschließlich (§ 60, Abs. 4, Nov.) begriffen sind.¹⁾ Zwischen ehelicher und unehelicher Geburt findet kein Unterschied statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbsfolge eintreten würde.

Den Descendenter gebührt als Pflichtteil die Hälfte, den Ascendenter ein Drittel dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbsfolge erhalten haben würden (§§ 765 und 766).

Das uneheliche Kind ist somit beispielsweise Noterbe in bezug auf die Verlassenschaft seiner Mutter und umgekehrt, ebenso in bezug auf die Verlassenschaft der Großmutter oder des Großvaters mütterlicherseits (nicht väterlicherseits) und umgekehrt: wieder eine bedeutende Besserung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes.

Bisher nämlich war nur das uneheliche Kind seiner Mutter gegenüber und die Mutter ihrem unehelichen Kinde gegenüber Noterbe.

Die gebrachten Bestimmungen des positiven Rechtes verpflichten im Gewissen, auch wenn sie sich mit jenen des natürlichen Rechtes nicht in allen Stücken decken.

IV. Religionszugehörigkeit des unehelichen Kindes.

An diesen bedeutsamsten Punkt wurde noch immer nicht bessrernde Hand gelegt. Noch immer besteht das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, das als ius cogens aufstellt: Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter (Art. 1, Abs. 3).

Ist daher die Mutter katholisch, so gehört ihr uneheliches Kind zur katholischen Kirche; ist sie protestantisch, fällt ihr uneheliches Kind dem Protestantismus zu, mögen Mutter und Kind wollen oder nicht. Mithin erlangt ein Katholik, der außerehelich mit einer Protestantin

¹⁾ Nicht pflichtteilsberechtigt sind die Geschwister und andere Seitenverwandte, auch nicht der Ehegatte (§ 71, Nov.).

ein Kind erzeugt hat, durch die Vaterschaftserklärung beim protestantischen Taufakte nicht das Recht auf katholische Erziehung. Auch ein Vertrag über das Religionsbekenntnis außerehelicher Kinder ist nicht zulässig (Verwaltungsgerichtshof 11. Febr. 1903, B. 1714).

Für ein uneheliches Kind, das nach der Konfessionslosigkeitserklärung oder dem Uebertritt der Mutter in eine gesetzlich nicht anerkannte Konfession geboren wurde, hat das Religionsbekenntnis zu bestimmen, wer zur Erziehung des Kindes befugt ist¹⁾ (Interf. G. Art. 1, Abs. 4). Doch kann das Kind konfessionslos bleiben bis zum Eintritt in die Schule (Verwaltungsgerichtshof 1. Apr. 1911, B. 1521). Die Bestimmung des Religionsbekenntnisses des konfessionslosen unehelichen Kindes erfolgt auch durch den Eintritt der konfessionslosen Mutter in eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft.

Hingegen ist die Konfessionslosigkeit der Mutter oder ihr Uebertritt in eine gesetzlich nicht anerkannte Konfession wirkungslos auf das Bekenntnis des vorher geborenen unehelichen Kindes. Denn der Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne Eintritt in eine andere vom Staate anerkannte ist nicht als Religionswechsel im Sinne des Gesetzes anzusehen, so daß Absatz 2 des Artikels 2 des interkonfessionellen Gesetzes nicht zur Anwendung kommt (Verwaltungsgerichtshof 7. Dez. 1907, B. 9157).

Sonst aber wird das uneheliche Kind, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem Religionswechsel der Mutter getroffen (Interf. G. Art. 2, Abs. 2).

Wird also die griechisch-orientalische Mutter katholisch, folgt ihr auch das noch nicht sieben Jahre alte uneheliche Kind. Tritt die katholische Mutter zur griechisch-orientalischen Religionsgenossenschaft über, wird auch das Kind orthodox.

Zwischen dem vollendeten 7. und 14. Lebensjahr des unehelichen Kindes ist die Änderung des Bekenntnisses (Verwaltungsgerichtshof 28. Juni 1883, B. 1447), nicht aber die Bestimmung des Bekenntnisses ausgeschlossen.

Nach vollendetem 14. Lebensjahr hat das uneheliche Kind die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung (Interf. G. Art. 4).

Wird ein uneheliches Kind legitimiert, so greift Platz Artikel 1, Absatz 1 und 2 des interkonfessionellen Gesetzes.

Wo das interkonfessionelle Gesetz in Widerspruch steht mit dem kanonischen oder göttlichen Recht, hat es keine verpflichtende Kraft: Obedire oportet Deo magis quam hominibus.

¹⁾ Das gleiche gilt, wenn das Religionsbekenntnis der Mutter unbekannt wäre.